

## Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,**

**Karsten Klein, Thomas Dechant, Dr. Franz Xaver Kirschner FDP**

### **Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinie 204/8/EG und 2006/32/EG**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG“ auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrates finden.

#### **Begründung:**

Dem Richtlinienvorschlag, durch den die bisherige Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie (Richtlinie 2004/8/EG) und die Energiedienstleistungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/32/EG) ersetzt werden sollen, stehen erhebliche Subsidiaritätsbedenken entgegen.

Die Kommission führt aus, dass zur Erreichung des Ziels, bis 2020 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs der EU einzusparen, ein kollektives Handeln auf EU-Ebene notwendig sei, um eine Koordinierung der Maßnahmen und ein effektiveres Vorgehen zu gewährleisten. Die Annahme, dass dieses Ziel der EU auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und auf EU-Ebene durch die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen besser verwirklicht werden kann, trifft nicht zu. Der Richtlinienentwurf schränkt im Gegenteil den Raum für nationale Entscheidungen unangemessen ein. Dies gilt im Besonderen für die in Art. 4, 6, 10 und 15 vorgesehenen Regelungen, die mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar sind:

- Die in Art. 4 festgeschriebene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens 3 Prozent der im Eigentum befindlichen Gebäude zu renovieren, berücksichtigt nicht den bisherigen Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands. Es wird derjenige bestraft, der bereits energetisch saniert hat. Eine Pflicht zur neuerlichen Sanierung führt zu ökonomisch und ökologisch fragwürdigen Zwangssanierungen in einzelnen Mitgliedstaaten, die sogar aufgrund der dann für andere Bereiche fehlenden Finanzierungsmittel das europäische Einsparziel

gefährden könnten. Ein Mehrwert einer derartigen europaweit geltenden Sanierungspflicht im Sinne des Erreichens der gesetzten Energieeinsparziele ist daher nicht zu erkennen.

- Die Pflicht zur Einführung von „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ in Art. 6 verstößt ebenfalls gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die Kommission hat festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten positive Erfahrungen mit „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ gemacht haben. Folglich können die Mitgliedstaaten diese Instrumente selbst erfolgreich einsetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Energieeffizienzfördersysteme in den Mitgliedstaaten aufgrund nationaler unterschiedlicher Gegebenheiten stark voneinander abweichen. Die Pflicht zur Einführung von „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ würde bestehende Förderstrukturen empfindlich stören. Da die Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten auch unterschiedliche, den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Fördersysteme entwickelt haben, ist ein echter Mehrwert der Einführung von bestimmten „Energieeffizienzverpflichtungssystemen“ durch die EU nicht zu erkennen.
  - Die in Art. 10 vorgeschriebenen Effizienzmaßnahmen bei der Wärme- und Kälteversorgung verstoßen gegen das Subsidiaritätsprinzip. So haben die Mitgliedstaaten nach Art. 10 Abs. 1 die zu entwickelnden Wärme- und Kältepläne in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne zu berücksichtigen und die Auslegungskriterien des Anhangs VII der Richtlinie zu erfüllen. So sind etwa städtische Raumordnungspläne so zu konzipieren, dass neue Wohngebiete oder auch Industrieanlagen anhand der nationalen Wärme- und Kältepläne auszurichten sind. Bei der Ausrichtung neuer Wohngebiete oder auch Industrieanlagen spielen jedoch nicht nur die abstrakte Deckung des Wärmebedarfs eine Rolle, sondern insbesondere lokale und regionale Gegebenheiten, die in dem Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Lokale dezentrale Wärmenutzungskonzepte, die vor allem erneuerbare Energien berücksichtigen, können hierdurch kaum noch verwirklicht werden. Ein Mehrwert unionsweiter Vorgaben in diesem Sinne ist daher nicht erkennbar.
  - Darüber hinaus verstößt auch die in Art. 10 Abs. 3 vorgeschlagene Verpflichtung, neue Wärmekraftwerke nur noch in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu betreiben, gegen das Subsidiaritätsprinzip. So dürfte die notwendige Errichtung flexibler Gaskraftwerke, die zum Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien benötigt werden, wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Zwar können die Mitgliedstaaten Ausnahmen bei der Kommission anmelden. Diese bedürfen jedoch erst der ausdrücklichen Billigung durch die Kommission. Ein Mehrwert unionsweiter Vorgaben vor dem Hintergrund des beschleunigten Umbaus unserer Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist insoweit nicht zu erkennen. Unionsweite Vorgaben in diesem Sinne gefährden vielmehr die energiepolitischen Ziele der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Landesregierung.
- Auch die in Art. 15 vorgesehenen sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz, insbesondere die Teilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes

verstoßen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Durch diese Regelung wird in die mietrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten eingegriffen. Eine Regelungskompetenz für dieses Rechtsgebiet hat die EU nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Mietrecht auf übergeordneter, europaweiter Ebene besser geregelt werden könnte, als auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Im deutschen Mietrecht

ist das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter ausgewogen geregelt. Einzelne Eingriffe in dieses System ohne Rücksicht auf die bestehenden Regelungen in anderen Bereichen des Mietrechts, könnten zu einer gravierenden Schiefelage führen. Aufgrund der mitgliedstaatlichen Besonderheiten können Maßnahmen in diesem Bereich auf Unionsebene nicht besser verwirklicht werden.